

## **Persönlichkeitsrechte eines Toten verletzt**

### **Boulevardzeitung berichtet über das „bizarre Leben“ eines Mannes**

In einem Beitrag unter dem Titel „Die bizarre Welt des Jonathan H.“ beschäftigt sich eine Boulevardzeitung mit einem 23-jährigen Mann, der getötet und zerstückelt wurde. Sein Leben wird detailliert beschrieben. Dabei ist die Rede von einer „bizarren Welt“. Der junge Mann habe Frauenkleider getragen, die Fingernägel lackiert und fremde Männer empfangen. Nachbarn hätten von seiner Homosexualität berichtet. Den Bericht illustrieren mehrere Fotos, auf denen der Mann erkennbar ist. Mehrere Nutzer des Online-Portals wenden sich mit Beschwerden an den Presserat. Sie kritisieren eine Verletzung der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts des Toten. Der Mann werde diskriminiert. Einige Beschwerdeführer kritisieren Verletzungen der journalistischen Sorgfaltspflicht. Im Übrigen sei die Berichterstattung ehrverletzend und unangemessen sensationell. Nach Darstellung der Rechtsabteilung des Verlages hat das besonders aufsehenerregende Verbrechen über Tage die Medien beherrscht. Nachdem die Polizei die Identität des Opfers festgestellt hatte, habe sie ein Foto zu Fahndungszwecken herausgegeben. Kurz darauf habe eine Regionalzeitung als erste ein Foto des Getöteten abgedruckt, das den Mann in Frauenkleidern auf einem Manga-Treffen zeigte. Eine Verletzung der Menschenwürde liege nicht vor, da die Darstellung des privaten Hintergrundes des Toten aufgebe, unter welchen Umständen er gelebt habe. Man gebe dem Opfer damit ein Profil. Nicht zuletzt diene die Berichterstattung der Aufklärung des Verbrechens. Auch die übrigen Vorwürfe aus dem Kreis der Beschwerdeführer weist der Verlag als gegenstandslos zurück. Darunter ist auch die Kritik der unangemessen sensationellen Darstellung. Zwar erläutere der Beitrag die Umstände des Mordfalles und die Verstümmelung der Leiche. Dies sei nicht geschehen, um die Sensationsgier von Lesern zu befriedigen. Es sei jedoch Aufgabe der Presse, auch über grausame Verbrechen zu berichten.

In Ziffer 8 des Pressekodex ist festgehalten, dass die Presse das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen achtet. Richtlinie 8.1, Abs. 1 und 2, konkretisiert, dass bei der Berichterstattung über Straftaten in der Regel eine Identifizierung nicht möglich sein darf. Opfer von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Eine Identifizierbarkeit ist durch die veröffentlichten Fotos gegeben. Die Veröffentlichung des Fahndungsfotos der Polizei kritisiert der Presserat nicht. Das Persönlichkeitsrecht des Getöteten wird jedoch dadurch verletzt, dass weitere, dem Internet entnommene Fotos privater Natur verwendet worden sind. Der Beschwerdeausschuss sieht kein öffentliches Interesse am Abdruck dieser Bilder, durch das das Persönlichkeitsrecht des Toten überlagert worden wäre. Der Presserat

kritisiert neben den Fotos auch den Text, in dem das Leben des Getöteten detailliert beschrieben wird. Dadurch und durch zusätzlich vorgenommene Spekulationen über das Intimleben des Toten wird sein Persönlichkeitsrecht ebenfalls verletzt. Der Beschwerdeausschuss erkennt kein öffentliches Interesse an einer derart detaillierten Darstellung der Lebensgeschichte des jungen Mannes und von Dritten in den Raum gestellten Vermutungen. Der Presserat spricht eine nicht-öffentliche Rüge aus (s. auch Paragraph 15 der Beschwerdeordnung). (0787/11/2)

**Aktenzeichen:**0787/11/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2012

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge